

Satzung
des
Pferdesportverbandes Rheinland e.V.



Satzung des Pferdesportverbandes Rheinland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen:

"Pferdesportverband Rheinland e.V."

Er hat seinen Sitz in Langenfeld und erstreckt sich auf das Gebiet des Landesteils Nordrhein.

Der Verband ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Nordrhein-Westfalen, des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V., nachfolgend FN genannt.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das offizielle Mitteilungsblatt des Verbandes ist die Zeitschrift RHEINLANDS REITER PFERDE.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Verbandes sind

- Zusammenfassung aller Bestrebungen, die auf Förderung des rheinischen Pferdesports gerichtet sind.
- Schulung und Beratung in allen Fragen, die die Pferdehaltung und den Pferdesport betreffen.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
- b) Führung und Trägerschaft einer Reit- und Fahrschule zur Verwirklichung der unter Ziffer 2.a) genannten Aufgaben.
- c) Durchführung und Überwachung von Lehrgängen für das Reit-, Fahr- und Voltigierwesen, die Pferdehaltung und die Pferdeleistungsschauen.
- d) Regelung, Überwachung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen und -schauen und Beratung in der Planung solcher Veranstaltungen gemäß den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
- e) Vertretung des rheinischen Reit-, Fahr- und Voltigiersports und der Veranstalter von Pferdeleistungsprüfungen und -schauen gegenüber Landesregierung, Bezirksregierungen und sonstigen Behörden und Organisationen.

- f) In Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportlerinnen, Sportler und Pferde und als gemeinsame Aufgabe mit dem Landessportbund und der Landesregierung Nordrhein-Westfalens Eintreten für faires Verhalten in Training und Wettkampf durch Verhinderung und Bekämpfung des Dopings gemäß den jeweils gültigen "Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings" des Deutschen Sportbundes.
- g) Betreuung und Regelung aller Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur.
- h) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- i) Förderung der Pferdehaltung.
- j) Förderung des Tierschutzes.
- k) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband können angehören:

- 1.) Ordentliche Mitglieder
- 2.) Pferdebetriebe
- 3.) Anschlussorganisationen
- 4.) Fördernde Mitglieder
- 5.) Ehrenmitglieder
- 6.) Ehrenpräsidenten

2.1 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein im Verbandsgebiet bestehende gemeinnützige

- a) den zuständigen Kreisverbänden angeschlossene Pferdesportvereine und Sportvereine, soweit diese eine Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilung unterhalten,
- b) Kreisferdesportverbände (Kreisverbände)

2.2 Pferdebetriebe als juristische Personen und Inhaber sonstiger Pferdebetriebe, soweit sie nicht bereits ordentliches Mitglied sind. Sie werden gem. § 18 auf Kreisverbandsebene zusammengeschlossen.

2.3 Anschlussorganisationen können Vereinigungen mit besonderen Schwerpunkten sein, die die Haltung, Ausbildung und den sportlichen Umgang mit dem Pferd zum Ziel haben.

2.4 Fördernde Mitglieder des Verbandes können Personen und Vereinigungen von Personen werden, wenn sie die Aufgaben des Verbandes unterstützen wollen.

2.5 Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach § 3 Ziffer 1.1.) - 1.4.) ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen.

2.

a) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes allein. Gründe für die etwaige Ablehnung brauchen vom Vorstand nicht bekannt gegeben zu werden.

b) Eine Berufung gegen die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand des Verbandes ist bei dem Verbandsausschuss möglich. Die Einlegung der Berufung hat spätestens sechs Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstandsvorstand zu erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod
- b) durch Auflösung des Verbandes, Vereins oder Pferdebetriebes
- c) durch Austritt aus dem Verband,
- d) durch Ausschluß, insbesondere bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer 1. a)-d) erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Seinen Pflichten dem Verband gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

3. Der Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstandsvorstand erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstandsvorstand. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist bei dem Verbandsausschuss möglich. Die Einlegung der Berufung hat spätestens sechs Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich bei dem Vorstandsvorstand zu erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen,
- b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an den Verband vor Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen;
- c) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, stets -auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - Sich auf Turnieren der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung zu unterwerfen.

Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem kann dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

- die Richtlinien der Ziffer 2c in die Vereinssatzungen bzw. bei den Pferdebetrieben in ihren Betriebsordnungen aufzunehmen.

Für Anschlussorganisationen gilt deren Regelwerk.

d) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Der Vorstand
4. Der Finanzbeirat
5. Der Verbandsjugendausschuss
6. Der Verbandsausschuss für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)
7. Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland
8. Der Verbandsausschuss für Leistungssport und Ausbildung
9. Der Verbandsausschuss der Pferdebetriebe
10. Der Beirat der Landes- Reit- und Fahrschule.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung, offen für alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine.

2. An der Mitgliederversammlung sind Mitglieder gem. § 3 Abs. 1. Ziffern 1, 2. und 3. der Satzung durch Delegierte vertreten und Mitglieder gem. § 3 Ziffern 4., 5. und 6. ohne Stimmrecht zugelassen.

3. Ein im Verbandsgebiet bestehender Pferdesportverein sowie ein Sportverein, der eine Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilung unterhält, stellt bis zu 300 Mitgliedern einen Delegierten und bei mehr als 300 Mitgliedern einen weiteren Delegierten. Bei den vorgenannten Sportvereinen mit Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilungen gelten als Mitglieder nur die Personen, die der Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilung angehören.

Jeder Kreisverband stellt einen Delegierten.

Die Pferdebetriebe stellen je Kreisverband einen Delegierten.

Jeder Delegierte muss seine Legitimation nachweisen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten des Verbandes oder im Falle seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer

Frist von wenigstens 14 Tagen in dem Mitteilungsblatt des Verbandes "RHEINLANDS REITER-PFERDE" zu erfolgen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, und zwar in den Jahren mit ungeraden Jahresendzahlen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung in den Jahren, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, werden vom Verbandsausschuss gem. § 9.2 übernommen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragen, vom Präsidenten des Verbandes einberufen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Soweit nicht durch Satzung oder durch Gesetz eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder gem. § 10 Ziffer 1. g)
- g) Beschluss von Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- i) Beschlussfassung über die Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern; hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- j) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

§ 9 Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 10)
- b) den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle den stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisverbände. Ist ein Vorsitzender eines Kreisverbandes Mitglied des Vorstandes, so wird sein Vertreter Mitglied des Verbandsausschusses,
- c) den Vertretern der Anschlussorganisationen,
- d) auf Beschluss des Verbandsausschusses, Vertretern besonderer Aufgabengebiete.

e) dem Sprecher der Regionalversammlung Rheinland der Persönlichen Mitglieder (PM) bei der "Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V." (§ 15, 18 deren Satzung)

2. Der Verbandsausschuss tagt ordentlich anstelle der Mitgliederversammlung in den Jahren mit geraden Jahreszahlen. Er tagt außerordentlich nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder wenigstens einmal im Jahr. Der Verbandsausschuss wird von dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten mit mindestens 14tägiger Frist einberufen und geleitet. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Sitzung Erschienenen beschlussfähig. Jeder der unter § 9 Ziffer 1 aufgeführten Personen hat eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

3. Für den Verbandsausschuss gelten die Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung gem. § 8 entsprechend, jedoch ausgenommen:

- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge gem. Ziff. 7. c)
- Wahlen Ziff. 7. f)
- Beschlussfassung für eine Satzungsänderung gem. Ziff. 7. g)
- Beschlussfassung für die Auflösung des Verbandes gem. Ziff. 7 h)
- Beschlussfassung über die Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder gem. Ziff. 7 i)
- Beschlussfassungen für eine Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten gem. Ziff. 7. j)

Weitere Aufgaben sind:

- a) Wahl der Mitglieder der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland,
- b) Genehmigung des Voranschlages und Beratung der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung über wichtige Organisations- und Ausbildungsfragen des Verbandes,
- d) Vorschläge an die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- e) Berufungsinstanz bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern,
- f) Satzungsänderungen gem. § 20 Ziffer 2.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten als dem Vorsitzenden
- b) dem Vizepräsidenten als dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Verbandsjugendwart
- d) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)
- e) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Leistungssport und Ausbildung, der gleichzeitig eines der gewählten Vorstandsmitglieder gemäß g) ist; als Vorsitzender des Verbandsausschusses wird er durch den Vorstand berufen.
- f) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses der Pferdebetriebe
- g) drei weiteren Personen

2. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Verbandsjugendwartes, des Vorsitzenden des Verbandsausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und des Vorsitzenden der Pferdebetriebe von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet am Tage der Neuwahl. Der Verbandsjugendwart wird durch den Verbandsjugendausschuss, der Vorsitzende des Verbandsausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) wird durch den Verbandsausschuss für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und der Vorsitzende der Pferdebetriebe wird durch den Verbandsausschuss der Pferdebetriebe gewählt. Auch ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet am Tage der Neuwahl durch den betreffenden Ausschuss.

Wiederwahl ist zulässig.

Falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Sitzung des betreffenden Ausschusses eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

3. Der Verbandsjugendwart, der Vorsitzende des Verbandsausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und der Vorsitzende der Pferdebetriebe können nicht zugleich Präsident oder Vizepräsident sein.

4. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26 ff BGB mit Einzelvertretungsbefugnis. Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten

5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Aufstellung des Voranschlages, Vorlage der Jahresrechnung und Erstattung des Geschäftsberichtes,
- b) die Bestellung des Geschäftsführers,
- c) die Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- d) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss (§ 4 Abs. 2a und (§ 5 Abs. 1 d) von Mitgliedern,
- e) die Berufung von Fachausschüssen.

§ 11 Finanzbeirat

1. Die Mitglieder des Finanzbeirates sollen über wirtschaftliche und steuerliche Kenntnisse und über Erfahrungen in Vereinsführung verfügen. Sie werden vom Vorstand berufen, der auch die Zahl der Mitglieder zu bestimmen hat. Die Mitglieder des Finanzbeirates brauchen nicht gleichzeitig auch dem Vorstand und/oder Verbandsausschüssen anzugehören.

2. Vorsitzender des Finanzbeirates ist der Präsident. Im übrigen kann sich der Finanzbeirat unter Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.

3. Aufgabe des Finanzbeirates ist es, die Organe des Verbandes, vornehmlich den Vorstand im Rechnungs-, Steuer-, Buchungs- und Planungswesen des Verbandes zu unterstützen und zu beraten.

Beschlüsse des Finanzausschusses bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 12 Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus den Kreisjugendwarten. Seine Aufgaben sind:

- a) Wahl des Verbandsjugendwartes und seines Stellvertreters;
 - b) Wahl der Verbandsjugendleitung (gem. Verbandsjugendordnung),
 - c) Beratung des Verbandsjugendwartes in Fragen der Jugendarbeit,
 - d) Enthebung des Verbandsjugendwartes und/ oder der Verbandsjugendleitung;
- hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

Weitere Aufgaben regelt die Verbandsjugendordnung. Die Beschlüsse des Verbandsjugendausschusses, ausgenommen die Wahlen gem. a) und b), bedürfen der Bestätigung des Vorstandes. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn seitens des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Sitzungsniederschrift kein Widerspruch erfolgt.

§ 13 Verbandsausschuss für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)

Der Verbandsausschuss besteht aus den Kreisbeauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport). Er hat folgende Aufgaben:

1.
 - a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (siehe § 10 Ziffer 2.)
 - b) Enthebung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
2. Der Ausschuss berät über:
 - a) alle Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur (Feldmark, Wald und Straßenverkehr)
 - b) Fragen zu Prüfungen gem. APO, die diesen Bereich betreffen
 - c) Fragen zu PS der Kategorie C der LPO
 - d) Fragen zu neuen Modellen zur Förderung des Pferdesportes und Angeboten zur Mitgliederwerbung
 - e) Fragen im Zusammenhang mit der Vielfalt der Reitweisen
 - f) Fragen zur Ausbildung im Basisbereich
3. Mitwirkung und Koordinierung bei der Planung und Gestaltung von folgenden Aufgaben außerhalb des Leistungssportes:
 - a) sportliche Veranstaltungen
 - b) Tierschutz bei der Ausübung des Pferdesportes
 - c) Förderung der Landschaftspflege sowie Erhaltung bzw. Ausdehnung des Bewegungsraumes,.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) gem. Ziff. 2 und 3 bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn seitens des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Sitzungsniederschrift kein Widerspruch erfolgt.

§ 14 Verbandsausschuss für Leistungssport und Ausbildung

1. Zusammensetzung und Berufung:

a) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Landesjugendwart als Stellvertreter
- 3.. Landestrainer/Dressur
4. Landestrainer/Springen
5. Landestrainer/Vielseitigkeit
6. Landestrainer/Fahren
7. Landestrainer/Voltigieren
8. Landestrainer/Ponyreiten
9. Vertreter für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)
- 10 Vertreter für Richter
11. Vertreter Parcourschefs
12. Leiter der Landes- Reit- und Fahrschule (beratend)
13. Vertreter der IPZV
14. Vertreter des VDD
15. Vertreter der EWU
16. Verbandsarzt
17. Vertreter für Pferdebetriebe
18. Tierschutzvertrauensperson des Verbandes

b) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Leistungssport und Ausbildung ist Mitglied des Vorstandes des Verbandes. Er und die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Verbandsausschuss bestätigt.

2. Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung allgemeiner Ausbildungsfragen und APO-Angelegenheiten
- b) Erstellung des Lehrgangsprogramms
- c) Anerkennung von Lehrgangslleitern
- d) Vorschlag für die Berufung von Landes- und Honorartrainern
- e) Berufung der Verbandskader
- f) Bestellung von Beratern
- g) Betreuung des Leistungssports auf Verbandsebene, insbesondere die Durchführung des Stützpunkttrainings und die Sichtung und Nominierung für deutsche Meisterschaften und andere Mannschaftswettkämpfe.

3. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses für Leistungssport und Ausbildung gem. Abs. 2 a-g bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn seitens des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Sitzungsniederschrift kein Widerspruch erfolgt.

§ 15 Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland

1. Die Zusammensetzung und Berufung:

a) Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des Ministers für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. einem Vertreter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
3. dem Leiter des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts,
4. dem Präsidenten des Pferdesportverbandes,
5. zehn vom Verbandsausschuss gewählten Vertretern,
6. zwei Vertretern des Rheinischen Pferdestammbuches,
7. dem Leiter der Landes- Reit- und Fahrschule (beratend)
8. der Tierschutzvertrauensperson des Verbandes,
9. Beratern.

b) Den Vorsitz hat der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der nach § 15 Ziffer 1.a), 5. und 6. genannten Vertreter, der von den Mitgliedern der Kommission gewählt wird. § 9 Ziffer 2. gilt entsprechend.

c) Unter den vom Verbandsausschuss zu wählenden Vertretern müssen fünf Vertreter der aktiven Reiter, Fahrer oder Voltigierer sein. Weiterhin sollen möglichst Pferdebesitzer, Ausbilder, Veranstalter und Richter vertreten sein. Mitglieder des Schiedsgerichts der Kommission sollen nicht Mitglieder der Kommission sein.

d) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Soweit eine Wahl erforderlich ist, endet die Amtszeit am Tage der Neuwahl. Abberufung ist möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.

e) Die Kommission ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

2. Aufgaben:

Die Aufgaben der Kommission sind in der LPO und APO festgelegt.

§ 16 Verbandsausschuss der Pferdebetriebe

Der Verbandsausschuss besteht aus den Vertretern der Pferdebetriebe auf Kreisverbandsebene.

Er hat folgende Aufgaben:

1.

- a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (siehe § 10 Ziffer 2.)
- b) Enthebung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

2. Der Verbandsausschuss berät über die Belange seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses der Pferdebetriebe gem. Ziffer 2 bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn seitens des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Sitzungsniederschrift kein Widerspruch erfolgt.

§ 17 Beirat der Landes- Reit- und Fahrschule

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Verbandes als dem Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten und weiteren Beiratsmitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstandsvorstand berufen.
2. Der Beirat wird durch den Präsidenten zu Sitzungen nach Bedarf einberufen. Zwei Beiratsmitglieder können die Einberufung verlangen. Der Beirat ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beiratsmitglieder. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Die Beschlüsse des Beirates bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn seitens des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Sitzungsniederschrift kein Widerspruch erfolgt.
3. Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandsvorstandes in Angelegenheiten der Landes- Reit- und Fahrschule.

§ 18 Kreisverbände

1. In jeder kreisfreien Stadt und jedem Kreis besteht ein vom Verband anerkannter Zusammenschluss der kreisansässigen ordentlichen Mitglieder und der Pferdebetriebe (Kreisverband). Die Fusion benachbarter Kreisverbände ist möglich und bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses.
2. Jeder Kreisverband hat eine Satzung, die dem § 2 der Satzung des Verbandes entsprechen muss.
Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die von den dem Kreisverband angeschlossenen Vereinen gewählt werden,
 - b) dem Kreisjugendwart, der von den Vereinsjugendwarten gewählt wird,
 - c) dem Kreisbeauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport), der von den Vereinsbeauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) gewählt wird,
 - d) dem Vertreter der Pferdebetriebe, der von den dem Kreisverband angeschlossenen Pferdebetrieben gewählt wird.
3. Aufgabe eines Kreisverbandes ist es, die Ziele des Pferdesportverbandes auf Kreisebene zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen. Insoweit sind die Mitglieder verpflichtet, die Anordnungen des Kreisverbandes zu befolgen.
4. Die Kreisverbände können jederzeit den Organen des Verbandes Anregungen unterbreiten.
5. Sie sind vor der Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu hören.

§ 19 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden und an die Geschäftsordnung gebunden. Er nimmt mit beratender

Stimme an den Sitzungen der Organe teil. Insbesondere obliegt ihm die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Durchführung und Überwachung der vom Vorstand, Verbandsausschuss, der Kommission und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Anfertigung der Niederschriften der Versammlungen.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Verbandsausschuss beschlossen werden.

§ 21 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und dem Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr. Die Jahresrechnung ist nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer dem Verbandsausschuss mit dem Geschäftsbericht zuzuleiten. Dem Verbandsausschuss obliegt eine Empfehlung für die Mitgliederversammlung zur Genehmigung der Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, ist die Genehmigung der Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht Angelegenheit des Verbandsausschusses.

Die Jahresrechnung kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses des Verbandsausschusses durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden; die Wahl des Wirtschaftsprüfers obliegt dem Vorstand.

2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 22 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des rheinischen Pferdesportes zu verwenden ist.

Langenfeld, den 04. April 2005